



Präambel

Klimawandel und Artensterben sind die größten Bedrohungen für die Menschheit. Das Ziel von Buchholz Zero e.V. ist, für ein umwelt- und klimaschützendes Verhalten aller zu werben und mit konkreten Maßnahmen daran mitzuwirken, dass die Stadtgesellschaft von Buchholz in der Nordheide auf allen Handlungsfeldern den Beitrag leistet, der auf Basis von wissenschaftlich anerkannten Fakten und Erkenntnissen zur Einhaltung der globalen, nationalen und lokalen Umwelt- und Klimaschutzziele notwendig ist.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **BuchholzZero**.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Buchholz in der Nordheide.
- (3) Der Verein wurde am 9. März 2023 errichtet.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, in der Stadt Buchholz in der Nordheide und Umgebung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Information, Aufklärung und Beratung der Bevölkerung über die Auswirkungen von umweltschutz- und klimaschutzschädlichen Verhaltensweisen (beispielsweise in den Handlungsfeldern Energie (Wärme und Strom), Mobilität, Bauen, Stadtentwicklung, Konsum, Landwirtschaft, Ernährung, Wirtschaft und Finanzen) durch Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen, Vorträge, Publikationen etc.,
 - b) Entwicklung, Förderung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekten zur Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes, insbesondere eines schonenden Umgangs mit unseren natürlichen Ressourcen sowie eines umwelt- und klimaverträglichen Verhaltens,
 - c) die Beteiligung an umwelt- und klimaschutzrelevanten Entscheidungen von Verwaltungen und politischen Entscheidungsgremien (dafür wird die Anerkennung als Umweltschutzvereinigung gemäß § 3 UmwRG angestrebt),

- d) Werbung und das Eintreten bei verantwortlichen Stellen und in der Öffentlichkeit für eine Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes, insbesondere für eine ökologisch nachhaltige und sozial verträgliche Stadtentwicklung sowie für Maßnahmen, die auf ein umwelt- und klimaverträgliches Verhalten abzielen,
 - e) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Initiativen, Organisationen, Einrichtungen und Einzelpersonen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- (3) Der Verein kann seine Zwecke auch durch die Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften des privaten Rechts oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit diese die unter § 2 Abs. 1 genannten Zwecke verfolgen, erfüllen. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Weiterleitung von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts oder Körperschaften des öffentlichen Rechts nach § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO), die sich den unter § 2 Abs. 1 genannten Zwecken widmen. Dieses erfolgt durch regelmäßige oder unter bestimmten Anlässen auch einmalige Zuwendungen an Hilfs- oder sonstige gemeinnützige Organisationen, die mit ihren Projekten die in § 2 Abs. 1 genannten Ziele verwirklichen. Bei der Auswahl der Projekte und Organisationen sind die Vorschriften der Abgabenordnung zu beachten, damit die Zuwendungen des Vereins steuerbefreit sind.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Nur natürliche Personen können ordentliche Mitglieder werden.
- (2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins durch Zuwendungen oder auf andere Weise unterstützen will.
- (3) Über den schriftlichen (per Brief oder Fax) oder elektronischen (per E-Mail) Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet abschließend der Vorstand. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn der Vorstand dem Antrag auf Mitgliedschaft zugestimmt und die Aufnahmeerklärung schriftlich (per Brief oder Fax) oder elektronisch (per E-Mail) zugestellt hat.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (5) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Für verschiedene Gruppen von Mitgliedern (z.B. ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder) können die Mitgliedsbeiträge unterschiedlich hoch festgelegt werden.

- (6) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mitglieder des Vorstands können jedoch nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem bzw. der Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief (Einwurf-Einschreiben) mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an Mitgliederversammlungen teilnehmen sowie Mitglied des Vorstands sein. Die bzw. der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Vorstand einlegen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des bzw. der Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Beschwerdeentscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Legt die bzw. der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
- a) dem bzw. der ersten Vorsitzenden,
 - b) der bzw. dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart bzw. der Kassenwartin,
 - d) und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

Die vorstandsinterne Aufgabenverteilung auf die weiteren Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Der bzw. die erste Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandssämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung (aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder) auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
- (5) Erklärt ein Vorstandsmittel den Austritt aus dem Verein, scheidet dieses mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand aus.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmittel während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder). Eine Neuwahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand und einzelne Mitglieder des Vorstands können von der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn ihnen drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen das Vertrauen entziehen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der bzw. dem ersten Vorsitzenden oder von dem bzw. der zweiten Vorsitzenden schriftlich (per Brief oder Fax) oder elektronisch (per E-Mail) einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten, sofern ein Vorstandsmittel einer kürzeren Einberufungsfrist widerspricht. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmittel, darunter der bzw. die erste Vorsitzende oder die bzw. der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung.
- (9) Die Vorstandssitzung leitet der bzw. die erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die bzw. der zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer sowie von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.
- (10) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem (per Brief oder Fax), elektronischem (per E-Mail) oder fernmündlichem (per Telefon/Telefonkonferenz) Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmittel ihre Zustimmung zu dieser Form der Beschlussfassung erklären.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts per Vollmacht auf eine andere anwesende Person ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
 - b) Änderungen der Satzung,
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,

- d) Beschwerden über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- e) Ausschluss von Mitgliedern des Vorstands aus dem Verein,
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- g) Höhe der Vergütung an die Vorstandsmitglieder,
- h) Wahl von zwei Kassenprüfer:innen und
- i) Auflösung des Vereins.

Die Kassenprüfer:innen prüfen die ordnungsmäßige Kassenführung und berichten auf der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer:innen dürfen selbst nicht Mitglieder des Vorstands sein.

- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche (per Brief oder Fax) oder elektronische (per E-Mail) Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich (per Brief oder Fax) oder elektronisch (per E-Mail) bekannt gegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich (per Brief oder Fax) unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die übrigen Regelungen des § 6 entsprechend.
- (5) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, Änderungen der Mitgliedsbeiträge, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem bzw. der zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leitung.
- (7) Die Versammlungsleitung bestimmt einen Protokollführer bzw. eine Protokollführerin, der/die über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen hat. Das Protokoll ist von dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und des Protokollführers bzw. der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen sind die zu ändernde Bestimmung und der Text der Änderung anzugeben.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen (sofern nicht anders angegeben) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (11) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin bzw. kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat:innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 7 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 Abs. 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der bzw. die erste Vorsitzende und die bzw. der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 9. März 2023 verabschiedet.